



# Europas Naturerbe sichern Bayerns Heimat bewahren



## MANAGEMENTPLAN Teil I Maßnahmen für das SPA Gebiet



Geigelstein  
8239-401  
Stand: 12.05.2023

Bilder Umschlagvorderseite (v. l. n. r.):

Bildbeschreibung 1: Blick von Ettenhausen nach Osten in Richtung Geigelstein und Breitenstein

(Foto: Björn Ellner, AELF Ebersberg)

Bildbeschreibung 2: Auerhahn (*Tetrao urogallus*)

(Foto: Jörg Oberwalder, coopNATURA)

Bildbeschreibung 3: Durchbruch der Tiroler Achen - Entenlochklamm

(Foto: Björn Ellner, AELF Ebersberg)

Bildbeschreibung 4: Zitronenzeisig (*Carduelis citrinella*)

(Foto: H.-J. Fünfstück/[www.5erls-naturfotos.de](http://www.5erls-naturfotos.de))

---

	<b>Managementplan für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 8239-401 „Geigelstein“</b>  <i>Maßnahmen</i>
<b>Herausgeber:</b>	<b>Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim</b> Bahnhofstraße 10, 83022 Rosenheim Tel.: 08031 / 3004-2000 E-Mail: <a href="mailto:poststelle@aelf-ro.bayern.de">poststelle@aelf-ro.bayern.de</a> <a href="http://www.aelf-ro.bayern.de">www.aelf-ro.bayern.de</a>
<b>Planerstellung:</b>  <u>Koordination und endgültige Planfestschreibung</u>  <u>Kartierung und Planerstellung (gemeinsame Auftraggeber):</u>  <u>Kartierung und Planerstellung (Auftragnehmer):</u>	Regionales Kartierteam Natura 2000 AELF Ebersberg – Außenstelle Forsten Bahnhofstraße 23 85560 Ebersberg Tel.: 08092 23294-0 <a href="mailto:poststelle@aelf-eb.bayern.de">poststelle@aelf-eb.bayern.de</a>  Regierung von Oberbayern Sachgebiet 51 Naturschutz Maximilianstraße 39 80538 München Tel.: 089/2176-0 <a href="mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de">poststelle@reg-ob.bayern.de</a>  Landesanstalt f. Wald und Forstwirtschaft (LWF) Hans-Carl von Carlowitz-Platz 1 85354 Freising Tel.: 08161/71-4971 <a href="mailto:poststelle@lwf.bayern.de">poststelle@lwf.bayern.de</a>  coopNatura – Büro für Ökologie und Natur- schutz Pollheimer & Partner OG Geschäftsstelle Tirol Finkenberg 14a 6063 Rum bei Innsbruck
<b>Stand:</b>	Mai 2023
<b>Gültigkeit:</b>	Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>I</b>
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
<b>0 Grundsätze (Präambel)</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Gebietsbeschreibung</b> .....	<b>5</b>
2.1 Grundlagen .....	5
2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume .....	7
2.2.1 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie .....	7
2.2.2 Zugvögel gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie .....	11
<b>3 Konkretisierung der Erhaltungsziele</b> .....	<b>13</b>
<b>4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung</b> .....	<b>14</b>
4.1 Bisherige Maßnahmen .....	15
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen .....	17
4.2.1 Grundplanung für den Wald (Maßnahmencode 100) .....	17
4.2.2 Artengruppenübergreifende Maßnahmen .....	17
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gemäß SDB .....	20
4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie gem. SDB .....	35
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000) .....	41
<b>5 Literatur</b> .....	<b>43</b>
<b>6 Anhang</b> .....	<b>44</b>

---

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Steinadler (Bildautor: J. Frühauf) .....	7
Abbildung 2: Wanderfalke (Bildautor: M. Varesvuo).....	7
Abbildung 3: Haselhuhn (Bildautor: J. Oberwalder) .....	8
Abbildung 4: Birkhahn (Bildautor: J. Frühauf) .....	8
Abbildung 5: Auerhahn (Bildautor: J. Oberwalder) .....	8
Abbildung 6: Sperlingskauz (Bildautor: H. Spath) .....	9
Abbildung 7: Raufußkauz (Bildautor: H. Spath) .....	9
Abbildung 8: Eisvogel (Bildautor: N. Wimmer) .....	9
Abbildung 9: Grauspecht (Bildautor: N. Wimmer) .....	9
Abbildung 10: Schwazspecht (Bildautor: N. Wimmer).....	10
Abbildung 11: Weißrückenspecht (Bildautor: K. Blassnig) .....	10
Abbildung 12: Dreizehenspecht (Bildautor: J. Oberwalder).....	10
Abbildung 13: Zwergschnäpper (Bildautor: J. Oberwalder).....	10
Abbildung 14: Gänsesäger (Bildautor: C. Moning) .....	11
Abbildung 15: Felsenschwalbe (Bildautor: C. Moning).....	11
Abbildung 16: Bergpieper (Bildautor: C. Moning) .....	12
Abbildung 17: Alpenbrauella (Bildautor: C. Moning).....	12
Abbildung 18: Berglaubsänger (Bildautor: H.-J. Fünfstück/www.5erls- naturfotos.de).....	12
Abbildung 19: Zitronenzeisig (Bildautor: H.-J. Fünfstück/www.5erls- naturfotos.de).....	12

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Allgemeines Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der Arten in Deutschland (Beschluss der LANA auf ihrer 81. Sitzung im Sept. 2001 in Pinneberg).....	6
Tabelle 2: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht .....	7
Tabelle 3: regelmäßig vorkommende Zug- und Charakter-Vogelarten und ihr Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich).....	11
Tabelle 4: Gebietsbezogene Konkretisierte Erhaltungsziele (Stand: 19.02.2016).....	13

## 0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten (=SPA) eingerichtet. Das Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Schaffung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Gebiete, in denen die biologische Vielfalt der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere zu erhalten ist.

Das Vogelschutzgebiet „Geigelstein“ stellt ein wichtiges Refugium für Vogelarten naturnaher Wälder, halboffener Kulturlandschaften sowie der natürlichen Fels-, Heide und Flusslandschaften im (rand-)alpinen Raum dar. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2004 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Am Geigelstein zeigen einige Teile der Felslandschaft und der schwer zugängliche und über weite Bereiche unverbaute Durchbruch der Tiroler Achen einen natürlichen, ursprünglichen Charakter. Weite Bereiche werden von großflächigen Hangwäldern und extensiv genutzten subalpinen Almen und traditionellen Waldweiden bzw. beweideten, lückigen Latschenfeldern geprägt. Das Gebiet des Geigelsteins ist über weite Teile durch forstwirtschaftliche Tätigkeiten und Beweidung geprägt und in seinem Wert bis heute erhalten worden. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen, die nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot (§ 33 BNatSchG) vorgegeben werden. Rechtliche Vorgaben z. B. bezüglich des Artenschutzes, des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG i. V.

m. Art. 23 BayNatSchG) sowie ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen besitzen unabhängig davon weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Beteiligten, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu sollen so genannte „Runde Tische“ eingerichtet werden. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der Richtlinien und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.

Durch Runde Tische als Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer, die diese Gebiete vielfach seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden. Der Plan soll letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer schaffen, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

### **Schutz vor Naturgefahren, Schutzwald und Schutzwald-Sanierungsflächen**

Die Natura 2000-Gebiete der bayerischen Alpen schließen in großem Umfang Schutzwälder nach Art.10 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) ein. Ihnen kommt im Zusammenhang mit dem Schutz vor Naturgefahren eine Schlüsselfunktion zu. Auf den Sanierungsflächen sind die Schutzfunktionen beeinträchtigt und es werden aktive Maßnahmen ergriffen, um die Schutzwirkung dieser Wälder zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Die Schutzwaldsanierung ist der Bayerischen Forstverwaltung als gesetzliche Aufgabe übertragen (Art. 28 Abs. 1 Nr. 9 BayWaldG). Rund die Hälfte davon befindet sich in Natura 2000-Gebieten. In weiten Teilen liegen Zielsetzungen von Natura 2000 und der Schutz vor Naturgefahren auf ein und derselben Fläche übereinander.

Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Schutzfunktionen und Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Natura 2000 Schutzgüter können sich widersprechen. Daher ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Umwelt- und Forstverwaltung während der Natura 2000 Managementplan-Erstellung und der Umsetzung vereinbart.

# 1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das europäische Vogelschutzgebiet (= SPA-Gebiet) „Geigelstein“ aufgrund des überwiegenden Waldanteils bei der Forstverwaltung. Örtlich zuständig ist das Regionale NATURA 2000-Kartierteam (RKT) Oberbayern mit Sitz am AELF Ebersberg. Die Regierung von Oberbayern als höhere Naturschutzbehörde ist federführend für die Bearbeitung der Offenlandvogelarten des Gebietes.

Die Kartierung der Offenland- und Waldvogelarten erfolgte im gemeinsamen Auftrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) sowie der Regierung von Oberbayern (höhere Naturschutzbehörde) durch das Büro coopNATURA – Büro für Ökologie und Naturschutz, Pollheimer & Partner OG. Die Geländeerfassung wurde hauptsächlich von Jörg Oberwalder und Martin Pollheimer durchgeführt. Daneben waren weitere Kartierer beteiligt (Johannes Frühauf, Katharina Bergmüller, Kerstin Blassnig, Simone Längert, Walter Mandel, Niko Mandel, Andreas Schwarzenberger, Paul Wohlfahrter). Die Arbeiten zur Erfassung des Birkhuhns wurden von den lokalen Förstern und Jägern des Bayerischen Staatsforstbetriebes Ruhpolding (FB Rupolding) sowie weiteren freiwilligen Helfern unterstützt (Hr. Feistl, Hr. Gandl, Anton Hebensteiner, Andreas Hendelmeier, Christian Schweiger). Ihnen allen gilt unser besonderer Dank. Angaben über Vorkommen ausgewählter Arten wurden von langjährigen Gebietskennern (insbesondere Jochen Grab, Andreas Hendelmeier, Anton Hebensteiner, Fritz Irlacher, Hr. Ostermann, Christian Schweiger, Marcus Weber, Felix Wölfl) eingebracht. Auch ihnen sei hiermit gedankt. Die Erfassungen zum Auerhuhn wurden von den Regionalem Kartierteam Natura 2000 durchgeführt und von der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft koordiniert.

Zur gegenseitigen Information und Klärung der Aufgaben wurden Besprechungen zusammen mit Vertretern der Forstbehörden, der Bayerischen Staatsforsten und des amtlichen Naturschutzes durchgeführt.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund steht dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten. Jedem Interessierten wurde die Mitwirkung bei der Erstellung des Managementplans für das SPA-Gebiet „Geigelstein“ ermöglicht. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Ma-



Managementplans werden dabei an „Runden Tischen“ bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Zu Planungen und konkretisierten Maßnahmen im Rahmen von Natura 2000 und der Schutzwaldsanierung stimmen sich die zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden sowie ggfs. Wasserwirtschafts- und Straßenbaubehörden, im Staatswald auch unter Hinzunahme der Bayerischen Staatsforsten, bereits im Vorfeld unbürokratisch ab. Hierzu wird auf die gemeinsame Vereinbarung „Schutzwaldsanierung und Natura 2000“ vom 09.10.2015 verwiesen (Anhang!).

Um wie angestrebt bei der Umsetzung des Schutzwaldsanierungsprogramms und des Natura 2000-Managements Konflikte zu vermeiden bzw. zu lösen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Plan erstellenden Forst- und Naturschutzbehörden notwendig. Die Fachstellen für Schutzwaldmanagement werden daher bei der Erstellung des Natura 2000-Managementplans gemäß obiger Vereinbarung eingebunden.

Eine genauere Erläuterung zu den Öffentlichkeitsterminen befindet sich im Anhang.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Auftaktveranstaltung am 26.3.2015 im Sitzungssaal in der Gemeinde in Aschau im Chiemgau
- Behördenabstimmung am 15.01.2020 in Rosenheim
- Runder Tisch am 13.11.2022 auf der hinteren Dalsenalm, Schleching mit 50 Teilnehmern

Der Managementplan wurde am **12.05.2023** fertiggestellt.

## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Grundlagen

Der vorliegende Managementplan bezieht sich auf das 3.207 ha umfassende Europäische Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) Geigelstein.

Das Europäische Vogelschutzgebiet „DE 8239-401 Geigelstein“ liegt im westlichen Teil der Chiemgauer Alpen und umfasst den größten Teil des nördlich der Staatsgrenze zu Österreich gelegenen Gebirgsstocks zwischen Sachrang im Priental (Landkreis Rosenheim) im Westen und Schleching im Tal der Tiroler Achen (Landkreis Traunstein) im Osten. Es liegt deckungsgleich auf dem 3.207 ha großen FFH Gebiet „Geigelstein und Achental-durchbruch“ (8239-372).

Es handelt sich um einen charakteristischen Ausschnitt der Chiemgauer Alpen und ist durch bewaldete Hanglagen (2.187 ha Wald – etwa 45 % Nadel-, 35 % Misch- und 20 % Laubwälder) und nach oben anschließende Almen (602 ha) und Latschenfelder (278 ha) gekennzeichnet. Besonders an den steilen Ostabbrüchen der höchsten Gipfel Geigelstein (1.808 m ü. NHN), Rossalpenkopf (1.762 m ü. NHN) und Breitenstein (1.661 m ü. NHN) sowie an den Nordabbrüchen von Tauron (1.738 m ü. NHN) und Weitlahnerkopf (1.615 m ü. NHN) (Aschentaler Wände) befinden sich vegetationslose Fels- und Schuttflächen (129 ha). Weiterhin entfallen etwa 11 ha auf Gewässer, wobei der größte und bedeutendste Anteil auf die Tiroler Achen entfällt.

Im auch floristisch-vegetationskundlich bedeutenden Gebiet kommen einzigartige ausgedehnte Borstgrasrasen (140 ha), Zwergstrauchheiden (13 ha), artenreiche alpine Rasen und Schneebodenvegetation (250 ha), Alpenmagerweiden (57 ha), alpine Hochstaudenfluren (16 ha) und Magerrasen (57 ha) mit eingestreuten Feuchtflächen (5,1 ha) vor.

Die durchschnittlichen Jahresniederschläge am Geigelstein liegen entsprechend der nordalpinen Randstaulage bei 1.500 – 2.000 mm (GeoFachdatenAtlas – BIS-BY, Abfrage vom 5.10.2015), wobei die meisten Niederschläge in den Monaten Juni bis August fallen. Die Jahresdurchschnittstemperaturen liegen im Tal bei 6°-7°C und in der Gipfelregion unter 3°C.

Grundeigentümer sind zum größten Teil die Bayerischen Staatsforsten (mit 88,7 % Gesamtfläche des SPA und 93,6 % der Wälder im SPA). Nur relativ kleine Bereiche, insbesondere aber die Tiroler Achen, gehören anderen Eigentümern. Fast der gesamte Rest fällt unter Kleinprivatwald, dabei zu einem guten Teil auch Almgemeinschaften.

Aus ornithologischer Sicht stellt das SPA-Gebiet einen wertvollen Brut- und Nahrungslebensraum für alpine Vogelarten und Arten naturnaher Wälder dar.

### Allgemeine Bewertungsgrundsätze:

Für die Dokumentation des Erhaltungszustandes und späteren Vergleiche im Rahmen der regelmäßigen Berichtspflicht gem. Art. 17 FFH-RL ist eine Bewertung des Erhaltungszustandes erforderlich. Diese erfolgt im Sinne des dreiteiligen Grund-Schemas der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA), s. Tab. 1:

Tabelle 1: Allgemeines Bewertungsschema zum Erhaltungszustand der Arten in Deutschland (Beschluss der LANA auf ihrer 81. Sitzung im Sept. 2001 in Pinneberg)

<b>Habitatqualität (artspezifische Strukturen)</b>	<b>A</b> hervorragende Ausprägung	<b>B</b> gute Ausprägung	<b>C</b> mäßige bis schlechte Ausprä- gung
<b>Zustand der Popu- lation</b>	<b>A</b> gut	<b>B</b> mittel	<b>C</b> schlecht
<b>Beeinträchtigungen</b>	<b>A</b> keine/gering	<b>B</b> mittel	<b>C</b> stark



Arten, die nicht speziell an gebietscharakteristische Strukturen oder Ressourcen gebunden sind und / oder nur unregelmäßig und vereinzelt vorkommen, werden als »nicht signifikant« (= D) eingestuft. Sie sind für das Gebietsmanagement von untergeordneter Bedeutung.




## 2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume





### 2.2.1 Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im SPA-Gebiet vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) die im Standarddatenbogen (SDB) aufgeführt sind, gibt Tabelle 2.





Tabelle 2: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht)

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Abbildung
A091	<b>Steinadler</b>	<i>Aquila chrysaetos</i>	
<b>B</b>	Das Gebiet ist wichtiger Teil des Reviers „Hochries“, wobei auch fallweise besetzte Horste hier liegen. Bis zu zwei weitere Reviere haben möglicherweise Anteil am SPA-Gebiet. Große, wesentliche Teile der Reviere liegen außerhalb des Vogelschutzgebiets. Population und Habitat sind in einem günstigen Zustand, wesentliche Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit „B“ (gut) bewertet.		 <p>Abbildung 1: Steinadler (Bildautor: J. Frühauf)</p>
A103/ A708	<b>Wanderfalke</b>	<i>Falco peregrinus</i>	
<b>B</b>	Trotz einzelner geeigneter Brutwände ist kein aktuell besetzter Horst bekannt. In der näheren, teilweise unmittelbaren Umgebung des SPA Gebietes Geigelstein brüten jedoch drei Paare regelmäßig erfolgreich. Die bedeutenden Nahrungshabitate dieser Brutpaare liegen zum Großteil außerhalb des SPA-Gebietes. Die potenziellen Brutwände im SPA-Gebiet sind günstig strukturiert, Störungen sind nur in geringem Umfang erkennbar. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend trotz fehlender aktueller Besiedlung mit „B“ (gut) bewertet.		 <p>Abbildung 2: Wanderfalke (Bildautor: M. Varesvuo)</p>

A104	<b>Haselhuhn</b>	<i>Bonasa bonasia</i>	 <p>Abbildung 3: Haselhuhn (Bildautor: J. Oberwalder)</p>
<b>B</b>	<p>Die Siedlungsdichte im SPA-Gebiet ist mit weniger als 1 Männchen / 100 ha niedrig. Der Bestand wird auf 14-25 Brutpaare geschätzt, (Siedlungsdichte im geeigneten Habitat 1,1-1,9 BP/km<sup>2</sup>). Der Anteil an Weichlaubholz im SPA-Gebiet ist zu gering. Größe und Kohärenz des Habitats sind aber zufriedenstellend. Die Beeinträchtigungen sind gering. Der Erhaltungszustand wird demzufolge mit „B“ (gut) bewertet.</p>		 <p>Abbildung 4: Birkhahn (Bildautor: J. Frühauf)</p>
A107/ A409	<b>Birkhuhn</b>	<i>Tetrao tetrix tetrix</i>	 <p>Abbildung 5: Auerhahn (Bildautor: J. Oberwalder)</p>
A108/ A659	<p>Der Gesamtbestand im SPA-Gebiet beträgt 42-47 Hähne (entspricht ca. 4 Hähne / km<sup>2</sup> Habitatfläche). Die Habitatqualität ist gut. Beeinträchtigungen sind durch eine Reduktion der Verzahnung von Wald- und Weidewirtschaft deutlich erkennbar. Störungen durch Freizeitnutzung sind moderat. Dementsprechend wird der Erhaltungszustand mit „B“ (gut) bewertet.</p>		<p>Die Aktivitätsdichte ist mit 4,2 % typisch für die bayerischen Kalkalpen, der Bestand wird auf 20-34 Individuen geschätzt. Die Habitatqualität weist Defizite bei der Verfügbarkeit lichter und beerstrauchreicher Bestände auf. Die Habitatqualität ist insgesamt aber noch gut. Beeinträchtigungen sind durch Wege und Erschließung vorhanden aber noch tolerierbar. Dementsprechend wird der Erhaltungszustand mit „B“ (gut) bewertet.</p>

A217	<b>Sperlingskauz</b>	<i>Glaucidium passerinum</i>	 <p>Abbildung 6: Sperlingskauz (Bildautor: H. Spath)</p>
<b>A</b>	<p>Der Populationszustand ist mit einer Siedlungsdichte von 0,9 Revieren / 100 ha sehr gut. Insgesamt leben 15-25 Brutpaare im SPA-Gebiet. Die Habitatqualität ist sehr gut. Als einzige „Beeinträchtigung“ konnte die hohe Waldkauzdichte in den tieferen Lagen ausgemacht werden. Der Erhaltungszustand wird mit „A“ (sehr gut) bewertet.</p>		
A223	<b>Raufußkauz</b>	<i>Aegolius funereus</i>	 <p>Abbildung 7: Raufußkauz (Bildautor: H. Spath)</p>
<b>A</b>	<p>Der Populationszustand ist mit 17-22 Brutpaaren sehr gut, ebenfalls die Habitatqualität. Beeinträchtigungen konnten keine erkannt werden. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit „A“ (sehr gut) bewertet.</p>		
A229	<b>Eisvogel</b>	<i>Alcedo atthis</i>	 <p>Abbildung 8: Eisvogel (Bildautor: N. Wimmer)</p>
<b>D</b>	<p>Die Gewässer des Gebietes sind für eine Besiedlung durch den Eisvogel nicht geeignet. Allenfalls ein kurzes Verweilen am Zug ist denkbar. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend nicht bewertet. Eine Maßnahmenplanung ist nicht sinnvoll und entfällt.</p>		
A234	<b>Grauspecht</b>	<i>Picus canus</i>	 <p>Abbildung 9: Grauspecht (Bildautor: N. Wimmer)</p>
<b>B</b>	<p>Der Grauspecht besiedelt die gut geeigneten Bereiche im SPA-Gebiet und ist daher weit verbreitet. Die Siedlungsdichte ist mit mehr als 0,3-0,5 BP / 100 ha gut und die Habitatqualität ist trotz Verschlechterungen ebenfalls gut. Beeinträchtigungen sind aufgrund der hohen Wuchsdynamik bis in die hochmontanen Lagen, vorhanden. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit „B“ (gut) bewertet.</p>		



A236	<b>Schwarzspecht</b>	<i>Dryocopus martius</i>	 <p>Abbildung 10: Schwarzspecht (Bildautor: N. Wimmer)</p>
B	<p>Dieser relativ generalistische Specht kommt in guter Dichte im SPA-Gebiet vor (0,3 Revier / 100 ha, 5-8 Brutpaare). Die Habitatqualität ist sehr gut und die Beeinträchtigungen sind gering. Der Erhaltungszustand ist dementsprechend mit „B“ (gut) bewertet.</p>		 <p>Abbildung 11: Weißrückenspecht (Bildautor: K. Blassnig)</p>
A	<b>Weißrückenspecht</b>	<i>Dendrocopos leucotos</i>	 <p>Abbildung 12: Dreizehenspecht (Bildautor: J. Oberwalder)</p>
A	<p>Die Art ist mit einer Siedlungsdichte von 0,9-1,1 BP / 100 ha häufig und verbreitet im SPA-Gebiet anzutreffen (20-27 Brutpaare). Laub- und Totholz sind den Höhenstufen entsprechend in weiten Teilen SPA-Gebiet für die Art günstig vorhanden. Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar. Der Erhaltungszustand ist dementsprechend mit „A“ (sehr gut) zu bewerten.</p>		 <p>Abbildung 13: Zwergschnäpper (Bildautor: J. Oberwalder)</p>
C	<b>Zwergschnäpper</b>	<i>Ficedula parva</i>	
	<p>Die Art ist mit 0,7-1,0 Revieren / 100 ha häufig und dementsprechend weit verbreitet im SPA-Gebiet (23-32 Brutpaare). Auch tiefere Lagen werden genutzt, sofern Fichten in die Bestände eingestreut sind. Habitatverfügbarkeit und Totholzangebot sind gut bis hervorragend. Beeinträchtigungen sind nur im geringen Ausmaß vorhanden. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit „A“ (sehr gut) bewertet.</p>		
	<p>Das SPA-Gebiet liegt am Westrand des Verbreitungsgebiets dieser Art. Die Siedlungsdichte liegt bei weniger als 0,1 Revieren / 10 ha. Ob im SPA-Gebiet regelmäßig Bruten stattfinden oder vor allem subadulte Männchen Reviere besetzen, ist nicht geklärt. Die Habitatausstattung ist mittel bis ungünstig. Beeinträchtigungen sind vorhanden. Der Erhaltungszustand wird demzufolge mit „C“ (mäßig bis schlecht) bewertet.</p>		

## 2.2.2 Zugvögel gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie





Einen zusammenfassenden Überblick über alle im SDB und in der Anlage 2 der bayerischen Natura 2000-Verordnung genannten Zugvogelarten gem. Art. 4 (2) der VS-RL gibt Tabelle 3.

Im Zuge der Arbeiten zum Managementplan wurden eine Reihe weiterer bemerkenswerter Vogelarten festgestellt, die nicht als gebietsspezifischer Schutzzweck in der in Anlage 2 zur Bayerischen Natura 2000-Verordnung aufgeführt sind. Informationen zu diesen Arten finden sich in Kapitel 3.3 und 3.4 des Fachgrundlagenteils zum Managementplan.

Tabelle 3: regelmäßig vorkommende Zug- und Charakter-Vogelarten und ihr Erhaltungszustand (A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich)

EU-Code	Artnamen deutsch	Artnamen wiss.	Abbildung
A070/ A654	<b>Gänsesäger</b>	<i>Mergus merganser</i>	
<b>C</b>	Es wurde ein Brutzeitvorkommen festgestellt. Die Population ist klein, die Habitats sind im SPA-Gebiet für ein Vorkommen nicht ausreichend. Erhebliche Störungen sind vorhanden. Die Gesamtbewertung lautet dementsprechend „C“ (mäßig bis schlecht).		Abbildung 14: Gänsesäger (Bildautor: C. Moning)
A250/ A737	<b>Felsenschwalbe</b>	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	
<b>C</b>	Die Art brütet in Felswänden in sonnigen Lagen und kommt im nördlichen Alpenraum nur sporadisch vor. Im SPA-Gebiet „Geigelstein“ gelangen keine aktuellen Nachweise. Potenziell zur Brut geeignete Bereiche sind aufgrund der Höhenlage und der Entfernung zu produktiven Nahrungsgründen ungünstig. Anthropogene Beeinträchtigungen sind gering. Die Gesamtbewertung lautet dementsprechend „C“ (mäßig bis schlecht).		Abbildung 15: Felsenschwalbe (Bildautor: C. Moning)



A259	<b>Bergpieper</b>	<i>Anthus spinoletta</i>	
<b>B</b>	<p>Der Bergpieper ist mit mehr als 60-75 Brutpaaren häufig im Gebiet, aber nicht auf allen Almen in gleicher Dichte, verbreitet. Die Habitatqualität ist weitgehend günstig, die Habitatfläche nimmt langfristig aber ab. Extensivierungen und damit verbundene Verbuschung führen zu einer negativen Prognose. Die Gesamtbewertung für den Bergpieper lautet „B“ (gut).</p>		 <p>Abbildung 16: Bergpieper (Bildautor: C. Moning)</p>
A267	<b>Alpenbraunelle</b>	<i>Prunella c. collaris</i>	
<b>B</b>	<p>Das kleine, reproduzierende Vorkommen findet im SPA-Gebiet nur kleinflächige, aber dort gut strukturierte und insgesamt günstige Habitate. Langfristig sind, bedingt durch Klimawandel und Verbuschung, weitere Habitatverluste wahrscheinlich. Der Erhaltungszustand wurde dementsprechend mit „B“ (gut) bewertet.</p>		 <p>Abbildung 17: Alpenbraunelle (Bildautor: C. Moning)</p>
A313	<b>Berglaubsänger</b>	<i>Phylloscopus bonelli</i>	
<b>B</b>	<p>Der Berglaubsänger brüdet in lichten Wäldern mit flächiger Grasvegetation und erreicht dort hohe Dichten. Habitate sind teils großflächig zusammenhängend und gut untereinander vernetzt. Durch Ziele der Schutzwaldsanierung und der Forstwirtschaft sind Habitate jedoch gefährdet. Der Erhaltungszustand wird folglich mit „B“ (gut) bewertet.</p>		 <p>Abbildung 18: Berglaubsänger (Bildautor: H.-J. Fünfstück/www.5erlsnaturfotos.de)</p>
A362/ A623	<b>Zitronenzeisig</b>	<i>Carduelis citrinella</i>	
<b>C</b>	<p>Die Population ist mit einer Siedlungsdichte von 0,3-0,4 Revieren / 10 ha bzw. 12-20 Brutpaaren klein. Die Habitate sind zwar großflächig, aber nicht überall von hoher Qualität. Beeinträchtigungen durch Extensivierungen sind teils deutlich erkennbar. Der Erhaltungszustand wird dementsprechend mit „C“ (mäßig bis schlecht) bewertet</p>		 <p>Abbildung 19: Zitronenzeisig (Bildautor: H.-J. Fünfstück/www.5erlsnaturfotos.de)</p>

Im Zuge der Arbeiten zum Managementplan wurden eine Reihe weiterer bemerkenswerter Vogelarten festgestellt, die nicht als gebietsspezifischer Schutzweck in der in Anlage 2 zur Bayerischen Natura 2000-Verordnung aufgeführt sind. Informationen zu diesen Arten finden sich in Kapitel 3.3 und 3.4 des Fachgrundlagenteils zum Managementplan.

### 3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für die Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen bzw. der Bayerischen Natura 2000-Verordnung (Bay-Nat2000V) genannten Schutzgüter, also Vogelarten nach Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs.2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die im Folgenden wiedergegebenen gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele dienen der genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie ist mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

**Tabelle 4: Gebietsbezogene Konkretisierte Erhaltungsziele (Stand: 19.02.2016)**

Erhalt des Geigelsteins als Brut- und Nahrungslebensraum sowie als störungsarmer Überwinterungslebensraum zahlreicher montaner und alpiner (Zug-)Vogelarten mit überregionaler bis landesweiter Bedeutung.	
1	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von <b>Alpenbraunelle</b> und <b>Birkhuhn</b> als Vogelarten der Almen und offenen Lebensräume in der montanen und alpinen Stufe. Erhalt der reichen Mikrostruktur (alpine Rasen, Zwergstrauchheiden, Schneetälchen, Felsblöcke etc.) und der nutzungsbedingten breiten Übergangszonen zwischen Almen und Wäldern.
2	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Brutbestände von <b>Steinadler</b> , <b>Wanderfalke</b> und <b>Felsenschwalbe</b> sowie ihrer Lebensräume, insbesondere der (auch hochalpinen) Felswände als ausreichend ungestörte Brutplätze sowie artenreicher Nahrungshabitate (Almen, alpine Matten). Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m für den Steinadler bzw. i.d.R. 200 m für den Wanderfalken) und Erhalt der Horstbäume.
3	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Bestände von <b>Zwergschnäpper</b> , <b>Weißbrückenspecht</b> , <b>Grauspecht</b> , <b>Dreizehenspecht</b> , <b>Schwarzspecht</b> , <b>Raufußkauz</b> , <b>Sperlingskauz</b> , <b>Auerhuhn</b> und <b>Haselhuhn</b> sowie ihrer Lebensräume. Erhalt großflächiger, störungsarmer, reich strukturierter Laub- und Mischwälder sowie subalpiner Fichtenwälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung, einem ausreichend großen Angebot an Alt- und Totholz sowie einem ausreichenden Anteil an Lichtungen und lichten Strukturen. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen für Folgenutzer.
4	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Latschengebüsche, ihrer Ungestörtheit, Unzerschnittenheit und natürlichen Dynamik, insbesondere als Teillebensräume von <b>Haselhuhn</b> und <b>Birkhuhn</b> sowie als Bindeglied zwischen naturnahen Bergmischwäldern, Mooren und Moorwäldern, alpinen Rasen und Schuttfeldern.
5	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Bestände von <b>Eisvogel</b> und <b>Gänsesäger</b> sowie ihrer Lebensräume, insbesondere ausreichend unverbauter Flüsse und Bäche mit natürlicher Dynamik, Wasserhaushalt und Gewässerqualität sowie Kiesbänken, Abbruchkanten, Steilufern sowie der charakteristischen Flussbett- und Auenvegetation.
6	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Bestände von <b>Zitronenzeisig</b> , <b>Bergpieper</b> und <b>Berglaubsänger</b> und ihrer ausreichend ungestörten Lebensräume im Bereich der Baumgrenze insbesondere lichter Kiefern- und Fichtenbestände und offener Grasvegetation.

## 4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als SPA-Gebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im SPA-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die SPA-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, zum Teil auch in speziellen Projekten umgesetzt.

Natürlich gelten im SPA alle weiteren gesetzlichen Bestimmungen wie z. B. das Waldgesetz, das Wasserrecht und die Naturschutzgesetze, hier insbesondere die Bestimmungen der Naturschutzgebietsverordnungen, des §30 BNatSchG und des Art. 23(1) BayNatSchG. Insbesondere bei Schwendmaßnahmen sind die waldrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eine Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) und den örtlichen Naturschutzbehörden ist dabei regelmäßig erforderlich.

### Bedeutung der Almwirtschaft für die Arten- und Lebensraumvielfalt im Gebiet

Die Almwirtschaft hat im SPA Geigelstein wesentlich zur Entstehung artenreicher Lebensraumtypen mit ihren typischen Vogelarten beigetragen. Der Erhalt der traditionell betriebenen extensiven Almwirtschaft mit ihren strukturreichen Almflächen und reichverzahnten Übergängen zwischen Wald und Offenland sowie extensiven Waldweideflächen auf geeigneten Standorten ist somit Voraussetzung für den Erhalt der Artenvielfalt. Die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse der Almwirtschaft sind daher bei der Umsetzung des Managementplans in besonderer Weise zu berücksichtigen (siehe auch Präambel).

Der Managementplan greift nicht in geltende Weiderechte und in bestehende almwirtschaftliche Infrastruktur ein. Ggf. angestrebte Änderungen erfolgen ausschließlich aufgrund freiwilliger Vereinbarungen mit den Eigentümern und Weiderechtsinhabern.

Maßnahmen zur Erhaltung und ggf. Verbesserung der almwirtschaftlichen Infrastruktur (z.B. Wege, Wasserversorgung, Almgebäude) sind nicht Gegenstand der Managementplanung; sie sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze und unter Berücksichtigung der Natura 2000-Schutzgüter möglich.

## 4.1 Bisherige Maßnahmen

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentliche Maßnahmen wurden bisher durchgeführt:

- **Betretungsregelung:** Durch die Schutzgebietsverordnung wurden ein Wegegebot und ein zeitlich begrenztes Betretungsverbot (1.12. – 31.5.) für wesentliche Teile der Kernlebensräume von Birk- und Auerhuhn erlassen. Dadurch werden weitgehend ungestörte Winter- und Balzlebensräume gesichert. Störungen der Brut- und Mauserhabitate werden stark begrenzt. Bei konsequenter Umsetzung kann davon ausgegangen werden, dass für Birk- und Auerhuhn ausreichend ungestörte Habitate für eine positive Populationsentwicklung vorhanden sind.
- **Besucherlenkung:** In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Alpenverein wurde unter anderem auch für den Geigelstein das Projekt „Ski-bergsteigen umweltfreundlich“ umgesetzt. Erholungssuchende, die den Geigelstein im Winter nutzen, werden durch Folder, Hinweistafeln und Routenbeschilderung in die weitgehend unbedenklichen Bereiche gelenkt. Unterstützt wird die Aufklärung fallweise durch die vor Ort anwesende Bergwacht und Polizei. Weiterhin wurde die Betretungsregelung auch in den Karten des Deutschen Alpenvereins übernommen und wird so einer großen Gruppe von Freizeitsportlern leicht zugänglich gemacht.
- **Einrichtung einer Stelle nach dem Bayerischen Gebietsbetreuermodell unter der Trägerschaft des Ökomodell Achenal e.V.** Einen Aufgabenschwerpunkt stellt dabei das Natura 2000 Gebiet „Geigelstein“ dar. Relevante Maßnahmen sind dort insbesondere:
  - Besucherlenkung und Aufklärungsarbeit zu den geltenden NSG-Betretungsregelungen (u.a. gemeinsame Einsätze mit Polizei und Naturschutzwacht)
  - Gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Führungen
  - Übernahme von Monitoringaufgaben
- **Der Verzicht auf bleihaltige Munition für die Jagd im Bereich von Adlerrevieren soll bis spätestens 2020 zumindest in den Jagdrevieren der Bayerischen Staatforsten umgesetzt werden.**
- **Naturschutzfachliche Almberatung auf Almflächen unter Einbeziehung der Wünsche und Bedingungen des landwirtschaftlichen Betriebs im Rahmen der MPL-Erstellung.** Kontinuierliche Almberatung durch die Fachberater an den AELF Rosenheim und Traunstein.

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): Großflächige Beweidung der Almflächen wird traditionell seit Jahrhunderten betrieben und hat die bedeutenden Offenlandhabitats und teilweise auch die lichten Wälder erst geschaffen. Derzeit wird die Almwirtschaft teilweise durch Maßnahmen des VNP (Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen) gefördert. Im Rosenheimer Teil des Vogelschutzgebietes befindet sich der Großteil der Almen (rd. 243 ha; Mitt. Frau Müller, UNB Rosenheim 2018), im Traunsteiner Teil ca. 100 ha (Mitt. Hr. Selbertinger, UNB Traunstein 2016) in der VNP Förderung. Die Förderung von Almen erfolgt teilweise auch durch Maßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms.
- Monitoring der Roß-Alm bezüglich der Schutzgüter LRT 4060 Alpine und boreale Heiden, LRT 6150 Alpine Silikatrasen und Birkhühner (diverse Autoren).
- Erarbeitung des regionalen Naturschutzkonzepts für den Forstbetrieb Ruhpolding, in dem insbesondere beachtliche Totholzreste und der Erhalt von Biotopbäumen (Methusaleme, Höhlen- und Horstbäume) selbstverpflichtend vorgesehen sind. Spezielle Maßnahmen im Wald sind auch für den Schutz von Auerhuhn (Anpassung der forstlichen Aktivität ab Brutzyklus, Habitatsicherung und –aufwertungen) und Steinadler (keine Holzernte in Horstnähe während der Brutzeit) vorgesehen.
- Die Umsetzung ist Teil des forstlichen Alltags und hat über die direkte Wirkung in den meisten Wäldern des SPA-Gebiets (die Bayerischen Staatsforsten besitzen 93,6 % des Waldes im Vogelschutzgebiet „Geigelstein“) auch eine Vorbildwirkung auf andere Waldbewirtschafter.

## 4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen
- günstige Habitatstrukturen
- mehrere benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen und dem Erhaltungszustand abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen. Mit Ausnahme der auf ganzer Fläche umzusetzen Maßnahmen sind diese auf der Karte 3 „Maßnahmen Vogelarten“ im Anhang dargestellt.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes wird durch farbige Balken verdeutlicht.

hervorragend	gut	mäßig - schlecht
--------------	-----	------------------

### 4.2.1 Grundplanung für den Wald (Maßnahmcodes 100)

- Die Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (siehe Kapitel 3) kann den günstigen Erhaltungszustand der Arten und ihrer Lebensräume weiterhin gewährleisten. Darauf aufbauend soll auf die spezifischen Erhaltungsmaßnahmen der einzelnen Vogelarten geachtet werden.

### 4.2.2 Artengruppenübergreifende Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen für die einzelnen Zielarten werden in Kapitel 4.2.3 ff. beschrieben und soweit möglich gezielt räumlich in den Maßnahmenkarten dargestellt. Als Kernaussagen lassen sich die wesentlichen Maßnahmen, die dem Erhalt mehrerer Vogelarten dienen, wie folgt zusammenfassen:

- Erhalt von lichten Altbeständen mit eingestreuten Freiflächen und dichten Verjüngungsflächen

Hier findet das **Auerhuhn** eine geeignete Bodenvegetation und kleinflächige Wechsel zwischen lichten und dichten Beständen, **Sperlings-** und **Raufußkauz** finden geeignete Bruthöhlen in den Altbeständen, Deckung in den Jungbeständen (z. B. Dickungen, Stangenhölzer) sowie Jagdmöglichkeiten auf den Freiflächen; die **Spechte (Grau-, Schwarz-, Weißrücken-, Dreizehenspecht)** finden geeignete Bäume zur Anlage von Höhlen in den Altbeständen, der **Grau-**

**specht** außerdem Nahrungshabitate am Boden; der Berglaubsänger findet günstige Jagdhabitate und geeignete Plätze zur Nestanlage in flächigen Altgrasbeständen.

- Erhalt und Anreicherung von Totholz und Biotopbäumen

Vor allem **Spechte**, **Kleineulen (Sperlingskauz)** und **Zwergschnäpper** sind auf ein ausreichendes Angebot an Totholz und Biotopbäumen (Höhlenbäume, Bäume mit Faulstellen und Pilzkonsolen, Uraltbäume etc.) als Brut- und Nahrungsstätte angewiesen. Die Anteile dieser wichtigen Strukturen sollten in der Fläche erhalten bleiben und in größeren Bereichen, die wenig Totholz und Biotopbäume aufweisen, erhöht werden. Dies kann z. B. im Nadelholz durch das Belassen bereits abgestorbener und deshalb im Hinblick auf die Forstschutzhematik unproblematischer Fichten relativ rasch erfolgen. Ebenso sollten in den laubbaumreichen Hanglagen Totholz und Biotopbäume erhalten werden. Besonders in diesen Beständen finden sich auch die Großhöhlen des Schwarzspechtes und seiner Folgenutzer. Der **Weißrückenspecht** benötigt mindestens 53 m<sup>3</sup> Totholz / ha (FRANK 2002 in MÜLLER & BÜTLER 2010). Um das Vorkommen des **Dreizehenspechts** zu ermöglichen, sollten auf einer Fläche von mindestens 100 ha mindestens 5 % der stehenden Bäume in Altholzbeständen tot sein (BÜTLER et al. 2004).

- Erhalt der Laub- und Laubmischwälder mit hohem Laubholzanteil (mind. 50 %)

Für **Weißrückenspecht** und **Zwergschnäpper** ist es wichtig, dass Laubwälder und Laubholzanteile erhalten bleiben. Auch der Grauspecht profitiert davon.

- Erhalt von ungestörter Brut- und Jungenaufzuchthabitaten durch Betretungsregelung, Besucherlenkung und -information.

Insbesondere **Steinadler** und **Wanderfalke** reagieren empfindlich auf Beunruhigung an ihren Brutfelsen, sei es durch Klettersportler, Wanderer oder andere Nutzungen. Aber auch **Raufußhühner** vor allem das **Auer-** und **Birkhuhn** sowie **Gänsesäger** benötigen ungestörte Brut-, Balz- Aufzucht- und Winterlebensräume. Eine Erweiterung des Wanderwegenetzes in sensible Bereiche ist daher zu vermeiden. Die bestehenden Betretungsregelungen stellen dazu ein geeignetes Instrument dar. Für deren Erfolg ist eine möglichst gezielte Besucherinformation aber auch eine konsequente Umsetzung erforderlich. Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung bestehender Betretungsregelungen und Besucherlenkungsmaßnahmen in den sensib-

---

len Bereichen sind wichtige Elemente zum Schutz dieser störungsempfindlichen Arten und ist dementsprechend weiter zu verfolgen. Insbesondere auf das Leinengebot für Hunde ist zu achten. Möglichkeiten zur Lenkung von Hubschrauberflügen sind zur Konkretisierung des Managementplanes zu überprüfen.

- Erhalt von offenen Almflächen als Brut- und Nahrungshabitat

Durch Sicherung der extensiven Almwirtschaft (Beweidung, maßvolles Schwenden – s. auch nächster Punkt). Intensivierungen (z. B. Düngung oder Kultivierung, d.h. Anpassungen des Bodenreliefs) sind zu vermeiden. Davon sind Maßnahmen im Sinne einer gelenkten Weideführung zu unterscheiden. Offene Almflächen werden von **Steinadler**, **Sperlings-** und **Raufußkauz**, **Grauspecht**, **Bergpieper**, und **Zitronenzeisig** sowie fallweise auch von **Alpenbraunellen** als Brut- und/oder Nahrungshabitat genutzt.

- Erhaltung von strukturreichen Krummgehölzen (Latsche und Grünerle) in Verzahnung mit Offenflächen (Weiden, natürliches Grasland, Zwergstrauchheiden) und Einzelbäumen oder licht stehenden Baumgruppen

Besonders die lockeren Übergangsbereiche zwischen offenen Almflächen und lichten Waldbereichen an den Almrändern sollen durch extensive und schonende Waldweide / maßvolles Schwenden erhalten werden. Diese Übergangszonen stellen Kernhabitats von **Birkhuhn** und **Zitronenzeisig** dar. Deren Erhalt ist eng mit der Fortführung der Almpflege verbunden. Die Pflege entsprechender Strukturen setzt die Sukzession für die genannten Arten zurück und erhält so die gewünschten Offenland- und lichten Übergangshabitats. Zu erhalten sind dabei ein ausreichendes Maß an alten, tief beasteten Bäumen sowie Jungwuchs zum Erhalt vorhandener Wald-Lebensraumtypen.



### 4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie gemäß SDB

#### **A091 Steinadler (*Aquila chrysaetos*)**

Der Steinadler legt seine Horste in störungsarmen Felswänden unterhalb der Waldgrenze an. Besonders in der Umgebung des Horstes ist die Art sehr störungsempfindlich (z. B. auf Kletterer, Wanderer oder Hubschrauber). Er jagt v. a. auf halboffenen und offenen Flächen oberhalb des Horstes, da von dort der Transport der Beute zum tiefergelegenen Horst einfacher fällt. Dabei handelt es sich besonders um mittelgroße bis große Säugetiere (z. B. Murmeltiere, junge Gämsen und Rehe, Fuchs), große Vögel (z. B. Raufußhühner) oder Aas. Durch Munitionsrückstände in Aufbrüchen kann es zu Bleivergiftungen kommen.

Das wichtigste Ziel für den Steinadler ist die Aufrechterhaltung eines durchschnittlichen Bruterfolgs von mindestens 0,33 Jungvögeln pro Brutpaar, der nach der 2015 erfolgten Revierübernahme durch einen Jungvogel vorübergehend ausbleibt. Die potenziellen Brutfelsen sind weiterhin störungsfrei zu halten.

Die nachstehend an erster Stelle genannte Maßnahme bezieht sich auf die Horstbereiche bzw. deren unmittelbare Umgebung, die übrigen Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte SPA-Gebiet.

#### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- Ausweisung ganzjähriger Horstschutzzonen um die bekannten Brutplätze – keine Errichtung von Kletterrouten, Klettergärten oder ähnlichen Einrichtungen im Umkreis von 300 m um die Horste. Im selben Umkreis sollen im Zeitraum zwischen Anfang Februar und Ende Juli (vgl. SÜDBECK et al. 2005) keine Forstarbeiten durchgeführt oder Infrastrukturen (z. B. Forststraßen) errichtet bzw. saniert werden. Dies betrifft nicht nur Baumhorste, sondern auch den Bereich ober- oder unterhalb der Felshorste (**Maßnahme 816: Horstschutzzone ausweisen: Radius 300 m**)
- Vermeidung von Störungen durch Luftverkehr:  
Verzicht auf (Hubschrauber-)Überflüge in der Zeit von Anfang Februar bis Ende Juli im Bereich von besetzten Horsten (1 km-Radius). Bei unvermeidbaren, zeitlich nicht verschiebbaren Flügen ist besetzten Horststandorten bestmöglich auszuweichen; Vermeidung von Hubschrauberübungsflügen im Bereich bedeutender Nahrungsflächen (südexponierte alpine und subalpine Lagen); (**Maßnahme 1005: Lenkung von Luftsportarten, militärischen und kommerziellen Flügen, gilt im Gesamtgebiet im 1 km Umkreis um Horststandorte**).

Hinweis: Das Landen und Starten von Luftfahrzeugen aller Art ist im Naturschutzgebiet Geigelstein generell verboten. Davon ausgenommen sind Hubschrauber im Noteinsatz und für Versorgungszwecke.

- Sicherung von günstigen Nahrungsflächen mit ausreichendem Nahrungsangebot durch den Erhalt der extensiv bewirtschafteten Almflächen auch unterhalb der Waldgrenze (**Maßnahme 1001: Erhalt von Offenflächen; gilt im Gesamtgebiet**).
- Belassen von toten, wild lebenden Tieren in den Revieren unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen (besonders wichtig im Winter und Frühjahr); (**Maßnahme 1007: Belassen von toten wildlebenden Tieren in den Hochlagen von Steinadlerrevieren, gilt im Gesamtgebiet**).

#### **Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen**

- Ersatz von Bleimunition durch nicht-bleihaltige Munition.

### **A103/A708 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)**

Die Art ist in ihren Lebensraumsansprüchen sehr flexibel. Wichtig sind störungsfreie, aus der Umgebung herausragende, steile, große Felswände mit freiem Anflug für die Brut sowie die ausreichende Verfügbarkeit von Vögeln als Nahrung in der weiteren Umgebung der Brutwand. Dabei handelt es sich meist um Arten des Offenlandes, die er dort im Luftraum erbeutet.

Drei regelmäßig besetzte Brutwände liegen teils in unmittelbarer Nähe zum SPA-Gebiet (Tristmahlschned oberhalb der Brandelbergalm, Überhängende Wand bei Schwarzenstein und Zellerwand bei Mettenham). Auch die häufig genutzten Nahrungsgründe liegen nicht im SPA-Gebiet. Eine Brutbesiedlung am Breitenstein oder Rudersburg scheint in Zukunft jedoch möglich. Die Felsbereiche an diesen Bergen sollten weiterhin möglichst störungsfrei gehalten werden.

Die nachstehend genannten Maßnahmen beziehen sich auf alle potenziell geeigneten Brutfelsen im gesamten SPA-Gebiet.

#### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- Vermeidung von Störungen an den (potenziellen) Brutplätzen durch gezielte Besucherlenkung (v. a. Paragleiterflüge und an bestehenden Wanderwegen sowie durch Klettertourismus); (**Maßnahme 823: Störungen in Kernhabitaten vermeiden: an potentiellen Brutplätzen, Besucherlenkung**; gilt im Gesamtgebiet).
- Einrichtung ganzjähriger Horstschutzzone um bekannt werdende bzw. wieder besetzte Horste (**Maßnahme 816: Horstschutzzone ausweisen: im Umfeld besetzter Horste: Radius 200m**; gilt im Gesamtgebiet)

### **A104 Haselhuhn (*Bonasa bonasia*)**

Das Haselhuhn benötigt für seine heimliche Lebensweise ein ausreichendes Deckungs- und natürlich auch Nahrungsangebot. Diese Bedürfnisse werden in reich strukturierten Beständen erfüllt, die mosaikartig von sonnigen Lücken, Pionierstadien mit einem hohen Angebot an Weichlaubholzarten, Jungbeständen (Dickungen, Stangenhölzer) und einer gut ausgeprägten Bodenvegetation, Kraut- und Strauchschicht durchsetzt sind. Im Sommer frisst das Haselhuhn Blätter, Samen und Früchte. Im Winter ist es jedoch fast ausschließlich auf die Knospen, Kätzchen und Triebspitzen von Weichlaubhölzern angewiesen. Optimale Bedingungen findet es vor allem entlang von Bächen oder (relativ wenig genutzten) Wegen und auf Offenflächen, die durch Windwurf, Schneebruch, Lawinen oder Forstarbeiten entstanden sind, sofern dort anschließend Pionierstadien zugelassen werden.

Die nachstehend an den ersten beiden Stellen genannten Maßnahmen beziehen sich auf die Kernhabitate, die an zweiter Stelle insbesondere auf die Entwicklungshabitate. Da die Umsetzung dieser Maßnahmen zur Erlangung einer günstigen Beurteilung der Teilkriterien „strukturelle Ausstattung“ notwendig ist, werden sie in besonders gut für die Umsetzung geeigneten Habitaten verortet. Alle übrigen Maßnahmen beziehen sich auf alle Haselhuhn-Habitate im gesamten SPA-Gebiet.

#### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhalt des Anteils an Pionierstadien (< 20 Jahre) mit hohem Weichlaubholzanteil, Jungbeständen, Dickungen, Stangenhölzern, lichten Bereichen mit niedriger Bodenvegetation, und tief beasteten Nadelbäumen, sowie der Durchmischung von Laub- und Nadelholz und einer gut entwickelten Kraut- und Strauchschicht. Wichtig ist ein Nebeneinander der genannten Strukturen auf relativ engem Raum (**Maßnahme 102: Bedeutende Struktur(en) im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: mehrschichtige Bestände, Weichlaubhölzer, Sukzessionsflächen**).
- Erhöhung von Flächen mit Weichholzbeständen in allen Höhenlagen der Bergwaldstufe (Weiden, Erlen, Birken etc. an Böschungen von Forststraßen und auf Verjüngungsflächen zulassen, entlang von Bachgräben und Lawinenbahnen forcieren); (**Maßnahme 120: Zulassen unbeeinflusster Pionierphasen: Weichlaubhölzer**; gilt im Gesamtgebiet).

#### **Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhalt der störungsarmen Bereiche in den Kernhabitaten und Sensibilisierung der Besucher für das Leinengebot für Hunde durch Besucherinformation.

### **A107 / A409 Birkhuhn (*Tetrao tetrix tetrix*)**

Im SPA-Gebiet besiedelt das Birkhuhn den verzahnten Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland, in dem eine mosaikartige Durchmischung von lichten Altholzbeständen, Latschen, Grünerlen und Zwergstrauchheiden mit offenen Bereichen vorliegt. Im Sommer bildet eine vielfältige Krautschicht die Nahrungsgrundlage. Im Winter und Frühjahr sind sie auf die Nadeln von Koniferen bzw. besonders auf Triebe, Kätzchen, Knospen, frische Blätter und Blüten von Lärchen und Weichlaubhölzern angewiesen. Die Hähne benötigen für ihre Balz offene, übersichtliche Flächen auf Kuppen, Graten oder in Hanglage. Sowohl die Aufgabe als auch die Intensivierung der Almwirtschaft führen zu Lebensraumverlusten für das Birkhuhn. Außerdem kommt es durch Freizeitnutzungen zu (teils erheblichen) Störungen. Andere wesentliche Beeinträchtigungen sind z. B. auf Kollisionen mit Zäunen oder Kabeln, die Zunahme von Prädatoren (Füchse) um Hütten oder Gelegeverluste durch Weidevieh zurückzuführen.

Bei der Maßnahmenplanung für das Birkhuhn wurde zwischen Maßnahmen unterschieden, die sich auf Wald bzw. Krummholzbestände der subalpinen Stufe, Offenland (v. a. Almen) bzw. auf das gesamte Habitat beziehen.

#### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

##### Wald:

- Erhalt lichter Bestände im potenziellen Habitat; dabei soll die extensive Waldweide als Bewirtschaftungsform in Abstimmung mit Erhaltungszielen und notwendigen Maßnahmen im jeweiligen FFH Wald-Lebensraumtyp beibehalten werden. (**Maßnahme 105: Lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten bzw. 102: Bedeutende Struktur(en) erhalten: lichte Gehölzstrukturen**)
- Erhalt abwechslungsreicher Lichtweideflächen mit Baumgruppen, Einzelbäumen und/ oder kleinen Latschen-/ Grünerlenflächen im potenziellen Habitat (**Maßnahme 1009: Bedeutende Struktur(en) erhalten: Mosaik Bäume, Latschen, Offenland**).

##### Krummholz:

- Erhalt abwechslungsreicher Verzahnung von (kleinen) Latschen-/ Grünerlenflächen mit Rasen und Grasland im potenziellen Habitat (**Maßnahme 1009: Bedeutende Struktur(en) erhalten: Mosaik Bäume, Latschen, Offenland**).
- Gezielte Auflockerung dichter, einheitlicher Latschenbestände, sodass ein Mosaik aus Latschen, Zwergsträuchern und Grünland entsteht. Dadurch auch das Aufkommen einzelner Bäume ermöglichen. An Rändern zu Weiden ist die Verzahnung zu verstärken. Scharfe, einheitliche oder längere gerade Grenzen sind unbedingt zu vermei-

den! (**Maßnahme 112: Lichte Waldstrukturen schaffen: lichte (Latschen-)Bestände**).

Almen:

- Erhalt extensiv bewirtschafteter Almflächen und ggf. Entwicklung von kleineren Gehölzgruppen auf großflächig gehölzfreien Almflächen, zulassen bzw. fördern (**Maßnahme 1001: Erhalt von Offenflächen: Offenlandflächen mit einzelnen Kleingehölzen und Gehölzgruppen erhalten**); dabei sollte beim Schwenden darauf geachtet werden, dass es maßvoll und unter Erhalt bedeutender Strukturen durchgeführt wird. Als Zielhabitat kann eine enge Verzahnung von Offenflächen unterschiedlicher Größe mit eingestreuten Baum- und Buschgruppen (Latsche, Grünerle) gesehen werden. Scharfe Grenzlinien sind zu vermeiden. (zur Orientierung: Gehölzanteil im Zielhabitat 3-10%, einzelne Gehölzinseln sollten immer < 1.000 m<sup>2</sup> sein)
- Erhalt der locker bewaldeten Übergangsbereiche in den Außenbereichen der Offenflächen (**Maßnahme 190: Schaffung fließender Wald/Offenland-Übergänge**; gilt im Gesamtgebiet)

Gesamtes Habitat:

- Erhöhung des Weichholzanteils in der oberen montanen und subalpinen Höhenstufe (z. B. Zulassen von Laubholzgebüsch an Böschungen von Forststraßen, Rändern von Almflächen etc.; **Maßnahme 120: Zulassen unbeeinflusster Pionierphasen: Weichlaubhölzer**)
- Störungen in den Kernhabitaten des Birkhuhns v. a. während der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten und in den Wintereinstandsgebieten (ab Eintreten einer geschlossenen Schneedecke bis Ende Juli) vermeiden (**Maßnahme 823: Störungen in Kernhabitaten vermeiden: Zur Brut- und Aufzuchtzeit und im Winter**: Bei der konkreten Umsetzung sind neben der Freizeitnutzung auch Land- und Forstwirtschaft und Jagd zu berücksichtigen).
- Lenkung und Sensibilisierung von Freizeitnutzern und Wintersportlern (z. B. durch Gebietsbetreuung, inkl. Sensibilisierung für das Leinengebot für Hunde und die Gefahr die auch von einzelnen Personen abseits der Haupttrouten ausgeht) fortschreiben und weiterentwickeln (**Maßnahme 790: Betretungsregelung/Lenkungskonzept z. B. ein Skitourenkonzept**).
- Verträgliche Lenkung des Flugverkehrs (Hubschrauberflüge, Freizeit- und Drachenfliegen, Ballonfahrt (**Maßnahme 1005: Lenkung von Luftsportarten, militärischen und kommerziellen Flügen, gilt im Gesamtgebiet**).

### **A108/A659 Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)**

Das Auerhuhn benötigt als „Taugawaldbewohner“ ältere, eher lichte und v. a. störungsarme Nadelmischwälder und dies auf großer Fläche. Es wird deshalb als Schirmart für die Artengemeinschaft in diesen Wäldern verstanden. Als Balzplatz werden meist größere, stammzahlarme Altholzbestände genutzt, in denen markante Altbäume mit ausladenden Ästen als Balz- und Schlafbäume dienen. Entscheidend sind außerdem ungestörte und strukturreiche Jungenaufzuchtgebiete. Aufgelichtete Altholzbestände, die auf Teilflächen bereits verjüngt sind und in den Zwischenfeldern nur eine schütterere Vegetationsdecke bzw. eine lockere Beerstrauchdeckung aufweisen, erfüllen diese Funktion am besten.

Wegen der großen Störempfindlichkeit (v. a. in sensiblen Phasen im Hochwinter, Balz, Brut- und Jungenaufzucht) müssen sowohl der Erholungsverkehr als auch die Landnutzung in den Kernbereichen der Art derart gestaltet werden, dass sich hieraus keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben. In der Maßnahmenkarte wurden Bereiche abgegrenzt, die aufgrund der aktuell erbrachten Artnachweise und der dort überwiegend günstigen Waldstrukturen als Vorranggebiete für die Art verstanden werden müssen. Hierfür werden eigens Maßnahmen beschrieben. Wegen der großen Aktionsräume der Vögel werden jedoch auch außerhalb dieser Bereiche Maßnahmen notwendig, die entweder konkret in der Karte verortet sind, oder für das Gesamtgebiet gelten.

#### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

*In den Vorranggebieten:*

- Erhalt strukturreicher, möglichst großflächig zusammenhängender Altholzbestände (**Maßnahme 102: Bedeutende Struktur(en) im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten, großflächige Altholzbestände; Richtwerte: möglichst 50 ha zusammenhängend**)
- Erhalt naturnaher, lichter und störungsarmer Waldbestände mit hohen Anteilen von lebensraumtypischen Mischbaumarten (v. a. auch Tanne und Laubbaum-Pionier-Gehölze); (**Maßnahme 105: Lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten Richtwerte: Kronenüberschirmung von weniger als ca. 70 %) bzw. Maßnahme 102 Struktur(en) erhalten: lichte Gehölzstrukturen**)
- Förderung von Rotten- und Gruppenstrukturen mit kleinflächigem Wechsel von lichten und geschlossenen Entwicklungsphasen in jüngeren und mittelalten Baumbeständen (z. B. Berücksichtigung standörtlicher Unterschiede (Ausparung von Vernässungen / Vermoorungen und Felsbereichen) (**Maßnahme 190: Förderung von Rotten- und Gruppenstrukturen**))



- Störungen in Kernhabitaten zur Brut- und Aufzuchtzeit (Mitte März bis Anfang Juli) und in den Überwinterungsgebieten vermeiden (**Maßnahme 823: Störungen in Kernhabitaten vermeiden: Zur Brut- und Aufzuchtzeit und im Winter** (vor allem die Besucherlenkung, Schneeschuh- und Skitourengeher))
- Verzicht auf großflächige Forstkulturzäune; Kollisionen mit Zäunen stellen eine häufige Todesursache für Raufußhühner dar. Zaunneubauten sollten, wo immer möglich, vermieden werden (angepasste Wildbestände). Vorhandene, nicht mehr benötigte Zäune sind abzubauen. Weiterhin benötigte Zäune sollten möglichst verblendet werden; (**Maßnahme 818: Zäune abbauen oder für Arten kenntlich machen**)

*Außerhalb der Vorranggebiete:*

- Förderung von Rotten- und Gruppenstrukturen mit kleinflächigem Wechsel von lichten und geschlossenen Entwicklungsphasen in jüngeren und mittelalten Baumbeständen (z. B. Berücksichtigung standörtlicher Unterschiede (Ausparung von Vernässungen / Vermoorungen und Felsbereichen) (**Maßnahme 190: Förderung von Rotten- und Gruppenstrukturen**)
- Erhalt naturnaher, lichter und störungsarmer Waldbestände; vor allem Altholzbestände hochmontaner/subalpiner Fichtenwälder (**Maßnahme 105: Lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten; Richtwerte: Kronenüberschirmung von weniger als ca. 70 % bzw. Maßnahme 102 Struktur(en) erhalten: lichte Gehölzstrukturen mit weniger als 40 % Überschirmung auf beweideten Flächen**)
- Störungen in Kernhabitaten zur Brut- und Aufzuchtzeit (Mitte März bis Anfang Juli) und in den Überwinterungsgebieten vermeiden (**Maßnahme 823: Störungen in Kernhabitaten vermeiden: Zur Brut- und Aufzuchtzeit und im Winter** (vor allem die Besucherlenkung, Schneeschuh- und Skitourengeher))
- Schaffung von lichten Beständen unter Erhalt eines Altbestandes im Zuge der Durchforstungen. Eine wichtige Fläche, die als Trittstein zu den Populationen in Österreich entwickelt werden sollte, liegt im Süden des Gebietes (**Maßnahme 112: Lichte Waldstrukturen schaffen; Altbestand erhalten**).
- Schaffung von fließenden Übergängen zwischen Wald und Offenland-Lebensraum. Harte Waldränder ohne Übergänge schränken den Lebensraum für die Art unnötig ein. An geeigneten Stellen sollten diese Waldränder aufgelockert werden (**Maßnahme 190: Schaffung fließender Wald/Offenland- Übergänge**)



### Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- *Erhalt bzw. Renaturierung von Mooren*
- Möglichst spätes Zäunen der Almflächen (möglichst erst ab Mitte Mai) um Kollisionen während der sensiblen Balzzeit zu minimieren;
- Extensive Bewirtschaftung der Almflächen (Vermeidung von Düngereinsatz auf den Almflächen; Belassen von Altbaumgruppen und fließenden Übergängen vom Wald zu Offenland)

### **A217 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)**

Der Sperlingskauz besiedelt lockere Nadel- und Mischwälder bis zur Baumgrenze, bei geeignetem Requisitenangebot auch fast reine Laubwälder. Er benötigt für die Jagd offene Bereiche (z. B. Lücken, Lichtungen, Weideflächen, Schneisen, Schlagflächen, unbewachsene Wegböschungen). Als Tageseinstand benötigt er deckungsreiche Verjüngungsflächen (Dickungen, Stangenhölzer). Für seine Bruthöhlen und Nahrungsdepots benötigt er Spechthöhlen in lichten Altholzbeständen oder -inseln. Seine Nahrung besteht aus Kleinvögeln und -säugern, das Verhältnis variiert je nach Angebot. Prinzipiell profitiert der Sperlingskauz von der Forstwirtschaft, die Grenzlinien und ein Nebeneinander unterschiedlich alter Bestände schafft, allerdings nur so lange ein reichliches Höhlenangebot bestehen bleibt.

Die nachstehend an erster Stelle genannte Maßnahme bezieht sich insbesondere auf die Kernhabitats, die übrigen Maßnahmen auf alle Sperlingskauz-Habitats im gesamten SPA-Gebiet.

### Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt von totholzreichen Altbaumbeständen (**Maßnahme 103: Totholz – und biotopbaumreiche Bestände erhalten bzw. Maßnahme 190: Habitatbäume im Übergangsbereich Wald/Offenland erhalten**)
- Reich strukturierte Bestände mit einem durchmischten Angebot an älteren, lichten und kleinflächigen jüngeren, dichten Bereichen sowie Lücken schaffen (**Maßnahme 113: Mehrschichtige, ungleichartige Bestände schaffen**; gilt im Gesamtgebiet).
- Erhalt von Höhlenbäumen (**Maßnahme 814: Habitatbäume erhalten: Höhlenbäume**; gilt im Gesamtgebiet)
- Erhalt der offenen Weideflächen mit vielen eingestreuten Baumgruppen als Jagdgebiet (**Maßnahme 1001: Erhalt von Offenflächen**).

### **A223 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)**

Der Raufußkauz besiedelt großflächige, strukturreiche Nadel- und Nadelmischwälder der montanen und subalpinen Stufe, die ein Mosaik aus offenen Flächen für die Jagd (Lichtungen, Waldwiesen, Almen, Schlagflächen, Schneisen, Forstwegböschungen), deckungsreichen Dickungen und Stangenhölzern als Tageseinstand und reich gegliederten, lückigen, störungsarmen Altholzbeständen oder -inseln mit einem guten Angebot an Schwarzspechthöhlen für die Brut bieten. Seine Nahrung besteht Großteils aus Kleinsäugern, aber auch aus Vögeln.

Die nachstehend an erster Stelle genannte Maßnahme bezieht sich auf die Kernhabitate, die übrigen Maßnahmen auf alle Raufußkauz-Habitate im gesamten SPA-Gebiet.

#### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhalt von totholzreichen Altbaumbeständen (**Maßnahme 103: Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten bzw. Maßnahme 190: Habitatbäume im Übergangsbereich Wald/Offenland erhalten**)
- Erhalt von Höhlenbäumen (**Maßnahme 814: Habitatbäume erhalten: Höhlenbäume; gilt im Gesamtgebiet**)

### **A234 Grauspecht (*Picus canus*)**

Der Grauspecht bewohnt große, lichte, alte Laub- und Mischwälder, in günstigen Bereichen auch Nadelwälder. Für die Nahrungssuche benötigt er magerere Offenflächen (z. B. Lücken, Blößen, Waldweiden, Waldränder) und Bereiche mit Totholz. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Ameisen. Seine Bruthöhlen legt er in alten, großvolumigen Bäumen an. Südliche und westliche Expositionen werden bevorzugt. In nadelholzdominierten Altersklassenwäldern mit dichtem Kronenschluss, kurzen Umtriebszeiten und kaum Totholz findet er keine Nahrung und keine geeigneten Höhlenbäume.

Zur Sicherung des Vorkommens des Grauspechts im günstigen Erhaltungszustand ist daher besonders der Erhalt von älteren und alten (zumindest über 100-jährigen), lichten(!), gut strukturierten Laub-, Misch- und Kiefernwäldern mit einer hohen Verfügbarkeit von eingestreuten Freiflächen (z. B. Waldränder, Weideflächen) und Totholz notwendig.

Die nachstehend an den ersten beiden Stellen genannten Maßnahmen beziehen sich auf die Kernhabitate, die übrigen Maßnahmen auf das gesamte SPA.

### Notwendige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhalt der lichten Laub-, Nadelholz- oder Mischwaldbestände von zumindest mittlerem Alter (> 100 Jahre) besonders aber nicht ausschließlich in sonnexponierten Lagen bei gleichzeitigem Erhalt bzw. Förderung des stehenden und liegenden Totholzes (**Maßnahme 105: Lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten bzw. Maßnahme 102 Strukturen erhalten: lichte Gehölzstrukturen**).
- Erhalt von alt- und totholzreichen bzw. biotopbaumreichen Beständen (**Maßnahme 103: Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten bzw. Maßnahme 190 Habitatbäume im Übergangsbereich Wald/Offenland erhalten**)
- Erhalt und Entwicklung aller lichten Waldbestände in sonnexponierten Lagen (**Maßnahme 105: Lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten**; gilt im Gesamtgebiet).
- Altholzanteil (> 100 Jahre) und Totholzanteil in jungen Beständen bzw. in totholzarmer Beständen erhöhen (**Maßnahme 814: Habitatbäume erhalten: Höhlenbäume**, gilt im Gesamtgebiet).
- Reich strukturierte Bestände mit einem durchmischten Angebot an älteren, lichten und kleinflächigen jüngeren, dichten Bereichen sowie Lücken schaffen (**Maßnahme 113: Mehrschichtige, ungleichaltrige Bestände schaffen**; gilt im Gesamtgebiet).
- Erhalt des Anteils an Offenflächen als wichtiges Nahrungshabitat des Grauspechts (**Maßnahme 1001: Erhalt von Offenflächen**).

### Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

- Gezielter Erhalt großvolumiger Höhlenbäume in der Nähe von Offenflächen.

### **A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

Der Schwarzspecht kann fast alle Waldtypen bis zur Baumgrenze besiedeln. Er benötigt jedoch größere Altholzbestände oder zumindest Altholzinseln mit starken Stämmen und Totholz, um seine Bruthöhlen anlegen zu können und Nahrung zu finden. Diese besteht hauptsächlich aus Ameisen (v. a. Rossameisen *Camponotus* sp.), aber auch holzbewohnenden Arthropoden. Ein gewisser Mindestanteil an Nadelholz auch in Laub- oder Mischbeständen ist für den Schwarzspecht von Vorteil, da Koniferen durch Rotfäule anfällig für Insektenbefall werden.

Die nachstehend an erster Stelle genannte Maßnahme bezieht sich auf die Kernhabitats, die übrigen Maßnahmen auf alle Schwarzspecht-Habitats im gesamten SPA-Gebiet.

#### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhalt von (buchenreichen) Altbaumbeständen (**Maßnahme 103: Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten**)
- Belassen von rotfaulen Fichten im Bestand (Roßameisen!; **Maßnahme 814: Habitatbäume erhalten: Höhlenbäume**; gilt im Gesamtgebiet).

### **A239 Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*)**

Im Gegensatz zum Schwarzspecht ist der Weißrückenspecht ein Lebensraumspezialist. Er ist ein Hackspecht und ernährt sich von holzbewohnenden Insektenlarven (z. B. Weidenbohrer, Pracht-, Bockkäfer), weshalb er ein großes Angebot an starkstämmigem Alt- und Totholz in den verschiedensten Zerfallsstadien benötigt. Auch seine Bruthöhlen legt er in beschädigten, morschen oder wipfeldürren Bäumen an. Sofern Tot- und Altholz (min. > 80 Jahre) in größerer Menge erhalten bleiben, kann der Weißrückenspecht auch in bewirtschafteten Wäldern in hoher Dichte vorkommen. Pflegemaßnahmen, die das Angebot an Morsch- und Totholz stark vermindern, entwerthen hingegen das Habitat dieses Spechts.

Die nachstehend an erster Stelle genannte Maßnahme bezieht sich insbesondere auf die Kernhabitats, aber auch auf kleinere totholzreiche Bestände im potenziellen Habitat, die übrigen Maßnahmen auf alle Weißrückenspecht-Habitats im gesamten SPA-Gebiet.

#### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhalt der totholzreichen Bestände insbesondere in tieferen Lagen (< 1.200 m ü. NN – aber auch darüber bis ca. 1.400 m ü. NN) mit zumindest einem moderaten Laubholzanteil (etwa > 30 %). (**Maßnahme 103: Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten**).
- Totholzangebot in Bereichen mit derzeit zu geringem Angebot erhöhen (**Maßnahme 117: Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen, gilt im Gesamtgebiet und ist z. T. konkret verortet**). Der Schwellenwert für das Vorkommen des Weißrückenspechts in den nördlichen Kalkalpen in Österreich betrug 58 m<sup>3</sup> / ha (FRANK 2002 in MÜLLER & BÜTLER 2010).

### **A241 Dreizehenspecht (*Picoides tridactylus*)**

Der Dreizehenspecht ist in besonderem Maß von einem ausreichenden Totholzangebot abhängig. Er ist ein Hackspecht und benötigt sowohl liegendes als auch stehendes Totholz und auch beschädigte, dürre, absterbende Bäume. Darin findet er seine Nahrung, die hauptsächlich aus Borken- und Bockkäfern und deren Larven besteht. Der Anteil des stehenden Totholzes spielt jedoch eine besondere Rolle im Habitat des Dreizehenspechts: in Flächen mit weniger als 10 m<sup>3</sup> stehendes Totholz pro ha kommt die Art kaum vor, ab Werten über 18 m<sup>3</sup> / ha sind Habitate fast immer besetzt (BÜTLER & SCHLAEPFER 2004). Geeignete Bedingungen findet der Dreizehenspecht besonders in den autochthonen Fichtenwäldern der montanen und alpinen Zone. Er kann aber auch Mischwälder mit höherem Fichtenanteil nutzen. Auch Wirtschaftswälder werden von ihm besiedelt, sofern genügend „Käferbäume“ zur Verfügung stehen. Sein Vorkommen ist weitgehend an die Fichte gebunden. Daher sollte zugunsten des Dreizehenspechtes ein gewisser Nadelholzanteil (ca. 30 % Fichte oder Tanne) auch in den tieferen Lagen des SPA-Gebiets erhalten werden.

Die nachstehend an erster Stelle genannte Maßnahme bezieht sich insbesondere auf die Kernhabitate, aber auch auf kleinere totholzreiche Bestände im potenziellen Habitat, die übrigen Maßnahmen auf alle Dreizehenspecht-Habitate im gesamten SPA-Gebiet.

#### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhalt des hohen Totholzanteils (stehend und liegend, auch nur teils absterbende Bäume) in allen Nadelwald- und Mischwaldflächen (Fichte und Tanne zusammen > 30%; **Maßnahme 103: Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten bzw. Maßnahme 190 Habitatbäume im Übergangsbereich Wald/Offenland erhalten**).
- Erhalt des Altholzanteils (zumindest > 100 Jahre) in Nadel- oder Mischwäldern (**Maßnahme 103: Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten**, gilt im Gesamtgebiet).
- Erhöhung des Alt- (zumindest > 100 Jahre) und Totholzanteils (liegend und stehend, dürre Bäume) in derzeit zu jungen bzw. totholzarmen Bereichen (**Maßnahme 117: Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen**, gilt im Gesamtgebiet).
- Auflichten von dichten, jungen Beständen. Dabei sollte jedoch das oft reichlich vorhandene stehende Totholz und absterbende Bäume (wenn möglich) erhalten bleiben, insbesondere wenn es sich schon um größere Bäume (BHD > 20cm) handelt (**Maßnahme 103: Totholz und biotopbaumreiche Bestände erhalten**).

### ***A320 Zwergschnäpper (Ficedula parva)***

Zwergschnäpper benötigen alte Laub- und Laubmischwälder (Laubholzanteil > 50 %) mit hohen Stämmen, einem geschlossenen Kronendach, aber mit einzelnen Lücken im Oberstand und einem großen, hohen, lichten Stammraum mit vielen dürren Ästen als Warten für ihre Jagd und Singflüge. Ihre Nester legen sie in beschädigten oder absterbenden Bäumen in Rindenspalten, Nischen oder Halbhöhlen an. Das Überwinterungsgebiet des Zwergschnäppers liegt in Pakistan und Indien, das Vorkommen im SPA-Gebiet liegt an der westlichen Arealgrenze.

Die nachstehend an erster Stelle genannte Maßnahme beziehen sich auf die Kernhabitats, die übrigen Maßnahmen auf alle potenziell geeigneten Bereiche im SPA-Gebiet unter 1.150 m ü. NN.

#### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhalt alter Laubholzbestände mit mehr oder weniger geschlossenem Kronendach und reichhaltig vorhandenem, stehenden Totholz und Höhlenbäumen (**Maßnahme 102: bedeutende Struktur(en) im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: großkronige alte Laubbäume, Totholz/Biotopbäume**)

#### 4.2.4 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Zugvögel nach Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie gem. SDB

##### **A070/654 Gänsesäger (*Mergus merganser*)**

Gänsesäger brüten einzeln oder auch gesellig in kleineren Gruppen in Hohlräumen alter Bäume, Felswänden, Uferabbrüchen, aber auch in Gebäuden oder Nistkästen. Günstige Bruthöhlen werden dabei über Jahrzehnte genutzt. Als Nahrungshabitat dienen stehende und fließende Gewässer bevorzugt mit niedrigem Schwebstoffanteil, in denen vor allem Fische (entsprechend der Gewässer oft mit hohem Anteil von Salmoniden), erbeutet werden können.

Die nachstehend an erster Stelle genannte Maßnahme bezieht sich auf die nachweislich besiedelten Habitate an der Tiroler Achen, alle anderen Maßnahmen beziehen sich auf die potenziellen Bruthabitate im näheren und weiteren Umfeld der Tiroler Achen und der größeren Nebengewässer (v. a. Totermann und Maisbach).

##### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- Vermeidung von Störungen während der Zeit der Brut und Jungenaufzucht (Anfang März bis Mitte/Ende Juli). Während dieser Zeit sollen Forstarbeiten und Freizeitnutzungen nahe den Kernhabitaten vermieden werden. Unaufschiebbare notwendige Maßnahmen (z. B. Wasserwirtschaft, Wegesicherung) sind davon unberührt (**Maßnahme 823: Störung in Kernhabitaten vermeiden: März bis Mitte/Ende Juli störungsarm halten**).
- Erhalt von Höhlenbäumen (**Maßnahme 814: Habitatbäume erhalten: Höhlenbäume**; gilt im Gesamtgebiet)



---

### ***A 250/A737 Felsenschwalbe (Ptyonoprogne rupestris)***

Felsenschwalben brüten von der montanen bis in die alpine Zone, in Bayern aber v. a. unterhalb von 900 m. ü. NHN. Während der Brutzeit halten sie sich in der Umgebung von steilen, senkrechten oder überhängenden, gut strukturierten und wenig bewachsenen Felswänden auf, in denen sie Ruhe- und Schlafplätze finden und ihre Nistplätze anlegen. Auch anthropogene Strukturen (Gebäude, Brücken, Steinbrüche, etc.) werden besiedelt. Klein-klimatisch begünstigte Bereiche (durch sonnige, südexponierte Lage) und die Nähe zu Gewässern werden bevorzugt. In günstigen Habitaten bilden sich lockere Kleinkolonien mit 1–6 Paaren pro Felswand. Die Nahrung besteht aus (Flug-) Insekten, Tagfaltern und Spinnen.

Die nachstehend genannte Maßnahme bezieht sich auf das gesamte SPA-Gebiet.

#### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- Vermeidung von Störungen an den potenziellen Brutwänden (**Maßnahme 823: Störungen in Kernhabitaten vermeiden: an potentiellen Brutwänden, gilt im Gesamtgebiet**).

### ***A259 Bergpieper (Anthus spinoletta)***

Der Bergpieper ist Bodenbrüter auf abwechslungsreich strukturierten Almen, alpinen Rasen und Zwergstrauchheiden und benötigt zur Nestanlage kleine Bodenunebenheiten, die Halbhöhlen bilden mit Deckung durch Vegetation (z. B. Gras oder Zwergsträucher). Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend am Boden nach Insekten, weshalb kurzrasige oder gar vegetationsfreie Flächen oder langsam ausapernde Schneefelder wichtige Bestandteile im Habitat bilden. Vertikale Strukturen wie Sträucher, Solitärbäume und Felsblöcke dienen nicht nur als Startpunkt für Singflüge, sondern auch zur Feindsicherung bei der Jungenaufzucht.

Die nachstehend an erster Stelle genannte Maßnahme bezieht sich auf die Kernhabitats, die andere Maßnahme auf alle potenziell geeigneten Bereiche im SPA-Gebiet.

#### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhalt von extensiven Weiden mit abwechslungsreichen Strukturen, einzelnen Warten und strukturiertem Bodenrelief (**Maßnahme 1008: bedeutende Struktur(en) erhalten: Extensive Weiden, Warten, strukturiertes Bodenrelief**).
- Erhalt von Offenlandflächen unterhalb der Waldgrenze (**Maßnahme 1001: Erhalt von Offenflächen**, gilt im Gesamtgebiet).

### ***A267 Alpenbraunelle (Prunella c. collaris)***

Die Alpenbraunelle ist ein Brutvogel der alpinen Stufe. Ihr Lebensraum ist eine Mischung aus reich strukturiertem, mit Gras oder Polsterpflanzen durchsetztem Felsgelände, Block- und Schutthalden, ausgedehnten, lückigen alpinen Rasen und Heiden und spät ausapernden Schneefeldern. Block- und Schutthalden in geneigter/steiler Lage werden fallweise auch unterhalb der Baumgrenze besiedelt. Die Nester werden überwiegend in Felspalten angelegt. Die Sommernahrung der Alpenbraunelle besteht überwiegend aus Insekten, die am Boden erbeutet werden. Im Winter ernährt sie sich v. a. von Sämereien. Das Vorkommen im Gebiet liegt in Bezug auf die Seehöhe am unteren Rand der Verbreitung

Die nachstehenden Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte SPA-Gebiet.

#### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- Störungsfreihaltung der Felshabitate während der Brutzeit (**Maßnahme 823: Störungen in Kernhabitaten vermeiden: Felshabitate während der Brutzeit**, gilt im Gesamtgebiet)

#### **Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen**

- Behutsames Entfernen von Bäumen unterhalb höherer Felswände oberhalb von 1.350 m ü. NHN

### **A313 Bergpieper (*Phylloscopus bonelli*)**

Der Bergpieper brütet in lichten, teils sehr steilen Wäldern mit mehr oder weniger flächiger Grasvegetation in der Krautschicht. Auch Bestandsränder zu den Almen werden besiedelt. Die Nester befinden sich am Boden oder in Bodennähe oft unter überhängendem Altgras oder in überdachten Vertiefungen. Die Nahrung besteht aus Insekten und Spinnen, die vom Gezweig aufgepickt oder im Flug gefangen werden. Verbauung und Aufforstung von Steinschlag- und lawinengefährdeten Hängen, insbesondere Schutzwaldsanierungen in lichten unterwuchsarmen steilen Hangwäldern und die damit einher gehenden Veränderung der Insektenfauna können negative Auswirkungen haben.

Die nachstehenden Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte SPA-Gebiet, die an erster Stelle genannte Maßnahme insbesondere aber auf die Kernhabitate.

#### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- Erhalt von lichten bis schütterten Baumbeständen unter denen sich eine mehr oder weniger flächige, von Gräsern dominierte Krautschicht befindet und zumindest in Teilbereichen Altgras aus der vorangehenden Vegetationsperiode vorhanden ist. Bei den Baumbeständen kann es sich dabei um lichte Wälder, verstreute Gehölzgruppen oder verstreute Einzelbäume handeln, wenig geeignet sind Bereiche mit flächiger Strauchschicht oder ohne ausreichend große Altgrasbestände (**Maßnahme 102: bedeutende Struktur(en) im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: schütterere Bestände, flächige Krautschicht, Altgras**).
- Erhalt der lichten Laub-, Nadelholz- oder Mischwaldbestände, nicht ausschließlich in wärmebegünstigten Lagen (**Maßnahme 105: lichte Bestände im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten**, gilt im Gesamtgebiet).

### **A362/A623 Zitronenzeisig (*Carduelis citrinella*)**

Der Zitronenzeisig kommt in einem Höhenbereich von nur wenigen hundert Höhenmetern der montanen und subalpinen Stufe vor (in Bayern ab ca. 1250 m ü. NHN). Dort besiedelt er sonnige, warme Hänge mit kurzrasigen, artenreichen, extensiv genutzten Wiesen oder Weiden, die von Felsen, Zwergsträuchern, Latschen sowie dem lockeren, lichten oberen Rand von Nadelwäldern mit einzelnen Bäumen und Baumgruppen durchsetzt sind. Hier brütet er in kleinen, lockeren Kolonien. Auch auf Lichtungen und Almen innerhalb geschlossener Wälder kommt er vor. Seine Nahrung besteht aus Samen, Kätzchen und Pollen, im Sommer ergänzt durch Insekten. Er findet sie auf den Offenflächen. Durch Zerstörung der ursprünglichen Pflanzendecke (z. B. durch Düngung) wird das Samenangebot stark verändert und bietet dem Zitronenzeisig keine geeignete Nahrung mehr. Gleichermäßen verliert der Zitronenzeisig aber auch durch Nutzungsaufgaben und Aufforstungen bzw. Verbuschung seinen Lebensraum.

Die nachstehend genannten Maßnahmen beziehen sich auf das gesamte Habitat des Zitronenzeisigs im SPA-Gebiet.

#### **Notwendige Erhaltungsmaßnahmen**

- Aufgelockerte Waldränder am Übergang zu Almflächen erhalten, bei Schwendungen ist eine maßvolle Vorgangsweise vonnöten. (**Maßnahme 190: Schaffung fließender Wald/Offenland-Übergänge; gilt im Gesamtgebiet**).
- Düngung vermeiden auf Almweiden im Habitat. Auf Düngezufuhr aus dem Tal ist zu verzichten, das Ausbringen von Mist aus Ställen der Almen im Nahebereich der Almgebäude kann in der traditionellen Form fortgeführt werden (**Maßnahme 402: Nährstoffeinträge vermeiden, gilt im Gesamtgebiet**).
- Erhalt der Almwirtschaft (extensive Beweidung) im bestehenden Ausmaß, um Almflächen offen zu halten (Intensivierungen sind zu vermeiden, Maßnahmen einer gelenkten Weideführung, die z. B. eine befristete intensive Bestoßung von Teilflächen vorsehen sind davon zu unterscheiden); (**Maßnahme 1003: Erhalt extensive Beweidung, gilt im Gesamtgebiet**)

#### **Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen**

- Nicht mehr bewirtschaftete Almflächen z. B. Teilbereiche der A-schentalm und Teilbereiche westlich der Haidenholzalm im Rahmen abgestimmter Konzepte reaktivieren.

### 4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Bayern hat die Europäischen Vogelschutzgebiete einschließlich ihrer Gebietsbegrenzungen und Erhaltungsziele auf Grundlage der Gebietsmeldung der Bayerischen Staatsregierung an die EU durch die Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) inklusive der Anlagen 2 und 2a rechtsverbindlich festgelegt.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, „dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG, Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG).

Unabhängig von den Belangen nach der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie gelten auf ganzer Fläche die allgemeinen naturschutzrechtlichen Bestimmungen weiterhin. Besonders zu beachten sind z. B. die Vorgaben des § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG (wonach z. B. Quellbereiche, Magerrasen, natürliche Fließgewässer, Trockenwälder und wärmeliebende Säume nicht beeinträchtigt werden dürfen).

Im SPA-Gebiet Geigelstein sind die zwei Naturschutzgebiete NSG „Geigelstein“ und NSG „Durchbruchstal der Tiroler Achen“ vollständig eingeschlossen. Die Fläche der beiden Schutzgebiete zusammen entspricht der Fläche des SPA-Gebiets. Die dazugehörigen Verordnungen gelten ebenfalls, unabhängig von den Natura 2000-Belangen, uneingeschränkt fort. Sie sind im Anhang nachzulesen.

Die wichtigsten sich hieraus ergebenden Einschränkungen sind:

- Die Betretungsregelung mit Wegegebot bzw. zeitlich begrenztem Betretungsverbot sowie ganzjährigem Leinengebot für Hunde,
- Verbot des Fällens von Bäumen mit erkennbaren Höhlen oder Horsten,
- Verbot die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere nachteilig zu verändern oder zu stören,
- Verbot der mineralischen Stickstoffdüngung,

- oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Quellaustritte, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder auch Dränungen anzulegen,
- Verbot des Neubaus von Straßen und Wegen sowie von Leitungen, Seilbahnen und Liften,
- bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,

Gemäß Art. 1 BayNatSchG dienen Grundstücke im öffentlichen Eigentum, die ökologisch besonders wertvoll sind, vorrangig Naturschutzzwecken. Im vorliegenden Fall sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Es kommen folgende Instrumente zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Schutzgüter des Vogelschutzgebietes vorrangig in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA);
- Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald)
- Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALD-FÖPR)
- Maßnahmen im Rahmen der besonderen Gemeinwohlleistungen im Staatswald (bGWLR)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf bzw. langfristige Pacht
- Artenhilfsprogramme
- Life-Projekte
- Bayerischer Naturschutzfonds
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinie (LNPR)

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern in Rosenheim und Traunstein und die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Bereich Forsten – in Rosenheim und Traunstein zuständig.

## 5 Literatur

- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN L 198/41: Standard-Datenbogen DE 8239-401 „Geigelstein“.
- AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION L 20/7: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
- BÜTLER R. & SCHÄPFER, R. (2004): Wie viel Totholz braucht der Wald? Schweiz. Z. Forstwes. 155: 31–37
- BÜTLER, R., ANGELSTAM, P. & SCHLAEPFER, R. (2004): Quantitative snag targets for the three-toed woodpecker *Picooides tridactylus*. Ecol. Bull. 51: 219–232.
- LANA (2001): Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft „Naturschutz“ der Landes-Umweltministerien (LANA) auf ihrer 81. Sitzung in Pinneberg: „Umsetzung der FFH-Richtlinie“ und „Mindestanforderungen für die Erfassung und Bewertung von Lebensräumen und Arten sowie die Überwachung“
- MÜLLER, J. & BÜTLER, R. (2010): A review of habitat thresholds for dead wood: a baseline for management recommendations in European forests. – European Journal of Forest Research 129: 981–992.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.



## 6 Anhang

Siehe Fachgrundlagenteil

Abkürzungsverzeichnis

Glossar

Termine der Öffentlichkeitsveranstaltungen

gemeinsame Vereinbarung „Schutzwaldsanierung und Natura 2000“ vom  
09.10.2015

Standard-Datenbogen (Stand 2016)

Auszug Anlage 2 zu § 1 Nr. 2 BayNat2000V (Stand 2016)

Verordnungen der Naturschutzgebiete

Karten zum Managementplan – Maßnahmen

- Karte 1: Übersichtskarte
- Karte 2.3: Bestand und Bewertung der Vogelarten aus Anhang I bzw. Art. 4 der VS-Richtlinie
- Karte 3.3: Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die Vogelarten aus Anhang I bzw. Art. 4 der VS-Richtlinie